

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 15. November 2006 an den Präsidenten des Sicherheitsrats²¹³ und von den darin enthaltenen Empfehlungen,

feststellend, dass die 50 Militärbeobachter, die im Rahmen der derzeit genehmigten Militärstärke der Operation der Vereinten Nationen in Burundi gemäß den Resolutionen 1669 (2006) vom 10. April 2006 und 1692 (2006) vom 30. Juni 2006 in der Demokratischen Republik Kongo stationiert sind, die mit dem Wahlprozess verbundenen Beobachtungsaufgaben erfolgreich ausgeführt haben und bis zum 31. Dezember 2006 repatriiert werden,

unter Verurteilung der Fortsetzung der Feindseligkeiten durch Milizen und ausländische bewaffnete Gruppen im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo und der Bedrohung, die diese für die Sicherheit der Zivilpersonen und die Stabilität in der Region darstellen,

unter Missbilligung der andauernden Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere derjenigen, die von diesen Milizen und ausländischen bewaffneten Gruppen sowie von Elementen der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo begangen wurden, und unter Betonung der dringenden Notwendigkeit, die für diese Verbrechen Verantwortlichen vor Gericht zu stellen,

eingedenk dessen, dass die Mandate der Operation der Vereinten Nationen in Burundi und der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo am 31. Dezember 2006 beziehungsweise am 15. Februar 2007 auslaufen werden,

mit Interesse den Vorschlägen *entgegensehend*, die der Generalsekretär nach enger Absprache mit den neuen kongolesischen Behörden in Bezug auf das künftige Mandat der Mission, einschließlich einer Überprüfung ihrer Militärstärke, vorlegen wird,

feststellend, dass die Situation in der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor ei-